



Aktenzeichen: 611/Ha

Datum: 30.09.2020

Hinweis:

Beratungsfolge: Ortsbeirat Mörsch Ortsbeirat Eppstein Ortsbeirat Studernheim
 Planungs- und Umweltausschuss Haupt- und Finanzausschuss
 Stadtrat

Widmung von Straßen und Wegen

Die Verwaltung bittet zu beschließen wie folgt:

Die Stadt Frankenthal (Pfalz) widmet als Trägerin der Straßenbaulast nach § 36 Abs. 1 i. V. mit § 14 und § 15 Abs. 1 Landesstraßengesetz für Rheinland-Pfalz (LStrG) vom 01.08.1977 (GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.05.2018 (GVBl. S. 92), folgende Verkehrsflächen gemäß § 3 Nr. 3. a) Landesstraßengesetz als Gemeindestraßen für den uneingeschränkten öffentlichen Verkehr:

1. Gemarkung Eppstein

1.01 Verdistraße

Flurstück-Nr. 2886

(im beigefügten Lageplan 1 umrandet und gekennzeichnet)

2. Gemarkung Frankenthal

2.01 Elsa-Brandström-Straße

Flurstück-Nr. 3050/14

(im beigefügten Lageplan 2 umrandet und gekennzeichnet)

2.02 Leuschnerstraße

Flurstück-Nr. 3956

(im beigefügten Lageplan 3 umrandet und gekennzeichnet)

2.03 Mörscher Straße

Flurstück-Nrn. 1060/10, 1069/6, 1077/5, 1333/10, 1339/2, 1347/12, 1347/13 und 1347/16

(im beigefügten Lageplan 3 umrandet und gekennzeichnet)

2.04 Pestalozzistraße

Flurstück-Nr. 1346/6

(im beigefügten Lageplan 3 umrandet und gekennzeichnet)

Beratungsergebnis:

Gremium	Sitzung am	Top	Öffentlich:	<input type="checkbox"/>	Einstimmig:	<input type="checkbox"/>	Ja-Stimmen:	<input type="checkbox"/>
			Nichtöffentlich:	<input type="checkbox"/>	Mit	<input type="checkbox"/>	Nein-Stimmen:	<input type="checkbox"/>
					Stimmenmehrheit:	<input type="checkbox"/>	Enthaltungen:	<input type="checkbox"/>
Laut Beschlussvorschlag:	Protokollanmerkungen und Änderungen		Kenntnisnahme:	Stellungnahme der Verwaltung ist beigefügt:		Unterschrift:		
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> siehe Rückseite:		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>		

3. Gemarkung Mörsch

3.01 Hauptstraße

Flurstück-Nrn. 9/1 und 10/4

(im beigefügten Lageplan 4 umrandet und gekennzeichnet)

3.02 Mörscher Straße

Flurstück-Nrn. 169/13 und 358/2

(im beigefügten Lageplan 4 umrandet und gekennzeichnet)

4. Gemarkung Studernheim

4.01 Sonnenstraße

Flurstück-Nr. 413/11

(im beigefügten Lageplan 5 umrandet und gekennzeichnet)

4.02 Mühlbergstraße

Flurstück-Nr. 625/3

(im beigefügten Lageplan 5 umrandet und gekennzeichnet)

Nachfolgende verlaufende sonstigen Straßen und Plätze werden gemäß § 3 Nr. 3. b) aa) Landesstraßengesetz als selbständige Geh- und Radwege für den öffentlichen Verkehr gewidmet, mit der Beschränkung auf den Fußgänger- und Radverkehr:

5. Gemarkung Frankenthal

5.01 Freinsheimer Straße

Flurstück-Nr. 4561/6

(im beigefügten Lageplan 6 umrandet und gekennzeichnet)

5.02 Pestalozzistraße

Flurstück-Nr. 1345/7

(im beigefügten Lageplan 7 umrandet und gekennzeichnet)

5.03 Riemstraße

Flurstück-Nr. 6666/1

(im beigefügten Lageplan 6 umrandet und gekennzeichnet)

5.04 Siebenpfeifferstraße

Flurstück-Nr. 6662 und 6664

(im beigefügten Lageplan 6 umrandet und gekennzeichnet)

5.05 Stockingerstraße

Flurstück-Nr. 6661

(im beigefügten Lageplan 6 umrandet und gekennzeichnet)

Begründung:

Die zu widmenden Straßen wurden alle nachweislich nach dem 31.03.1948 erstmalig und endgültig hergestellt. Eine Anwendung der so genannten Widmungsvermutung nach § 54 Satz 2 LStrG ist somit nicht mehr möglich

Die Stadt Frankenthal (Pfalz) ist laut Grundbuch-Eintrag Eigentümerin dieser Straßengrundstücke.

Den Widmungen liegen wirksame Bebauungspläne zugrunde.

Eine Widmung als Gemeindestraße ist grundsätzlich ausreichend und deckt die straßenverkehrsrechtlichen Anordnungen ab. Eine straßenrechtliche Widmungsbeschränkung auf bestimmte Benutzungsarten oder Benutzerkreise ist nicht erforderlich.

Die Widmung der Straßen für den öffentlichen Verkehr hat gemäß § 36 Abs. 1 in Verbindung mit § 14 Landesstraßengesetz die Stadt Frankenthal (Pfalz) als Trägerin der Straßenbaulast zu verfügen.

STADTVERWALTUNG FRANKENTHAL (PFALZ)

Martin Hebich
Oberbürgermeister

Anlagen